

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Mai 1985

### **1657. Nutzungsplanung Boppelsen**

Mit Beschluss vom 17. August 1984 setzte die Gemeindeversammlung Boppelsen die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst die Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan, einen Ergänzungsplan über die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie den Erschliessungsplan.

Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 5. Oktober 1984 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Oktober 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Boppelsen ersucht mit Schreiben vom 18. Januar 1985 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

#### a) Bauordnung

Art. 26, 30 und 36 erklären im zweiten Satzteil bezüglich Dachaufbauten die Kernzonenvorschriften für einen Teil der Wohnzonen anwendbar. Da dazu die Rechtsgrundlage fehlt, können diese Bestimmungen nicht genehmigt werden.

Art. 48 enthält eine Regelung über die Messweise der Ausnützungsziffer, die in der Allgemeinen Bauverordnung abschliessend geregelt ist, so dass für ergänzende Bestimmungen kein Raum besteht.

#### b) Waldabstandslinien

Im Detailplan, Massstab 1 : 2500, wurden gestützt auf § 66 PBG Waldabstandslinien festgesetzt. Gemäss § 66 Abs. 2 PBG haben die Waldabstandslinien grundsätzlich einen Abstand von 30 m von der Waldgrenze einzuhalten. Nur bei besonderen Verhältnissen können sie einen geringeren Abstand aufweisen. Der zur Genehmigung vorliegende Waldabstandslinienplan sieht durchwegs nur einen Abstand von höchstens 20 m vor, wodurch sich auch Waldabstandsunterschreitungen ergeben, für die keine besonderen Verhältnisse begründet oder ersichtlich sind. Die Waldabstandslinien sind deshalb als Ganzes von der Genehmigung auszunehmen, und die Gemeinde Boppelsen ist einzuladen, die Waldabstandslinien entsprechend den Kriterien von § 66 PBG neu festzusetzen.

Im übrigen erweist sich die Vorlage als recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Boppelsen vom 17. August 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung wird vorbehältlich Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden ausgenommen:

- a) der zweite Satzteil der Art. 26, 30 und 36 sowie Art. 48;
- b) die Waldabstandslinien.

III. Die Gemeinde Boppelsen wird eingeladen, die Waldabstandslinien im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen.

IV. Der Gemeinderat Boppelsen wird eingeladen, Dispositiv I–III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Boppelsen, 8113 Boppelsen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exem-

plare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Mai 1985

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**